

lung der unter seinem Geschäftsvorgänger entstandenen Handelsschulden nicht angehalten werden, wenn er bei Uebernahme der Firma die Erwerbung derselben ohne Passiva durch Circular bekanntgibt. Nach demselben Urtheil dieses höchsten Gerichtshofes wird man ihn selbst dann nicht für die alten Handelsschulden verantwortlich machen dürfen, wenn Circular und öffentliche Bekanntmachungen über die Erwerbung der Firma die Vertretung der vorhandenen Passiva gar nicht erwähnen. In solchem Falle wird vielmehr der Gläubiger sich zuvörderst an den Veräußerer der Firma zu halten haben — gleichviel, welches Abkommen dieser mit dem Erwerber der Firma getroffen —, denn abgesehen von obiger Entscheidung, benahm sein Stillschweigen den Gläubigern auch die Möglichkeit, gegen die Abtretung der Handelsschulden zu protestiren.

Entspricht es schon dem allgemeinen Usus, bei dem Verkauf eines Geschäftes die Beibehaltung oder Abtretung der Passiva in dem Verkaufs-Circular mitzutheilen, so wird doch ab und zu gegen diesen Gebrauch verstossen (es liegt uns gerade das Circular von E. Günther's Verlag in Leipzig vor, betr. den Verkauf seiner Sortimentshandlung in Kempen vom 1. Januar 1871), und die Veräußerer von Handelsfirmen, welche jene Mittheilung unterlassen, seien hierdurch in ihrem eigenen Interesse auf das Erkenntniß des Oberhandelsgerichts aufmerksam gemacht.

W. M.

Rechtsfälle.

Nürnberg, 5. Juni. Die Frage, ob Velfarbendruckbilder als Werke der Kunst zu betrachten seien, bildete den Gegenstand einer Verhandlung am hiesigen Bezirksgerichte. Eine Münchner Kunsthandlung, die von einem Maler sich das Eigenthums- und alleinige Vervielfältigungsrecht über zwei Delgemälde erworben hatte und nach diesen Delgemälden Velfarbendruckbilder anfertigen ließ, hatte erfahren, daß ein Nürnberger Lithograph unberechtigte Nachbildungen dieser Velfarbendruckbilder producire und verwerthe, und stellte deshalb gegen den Lithographen Klage an. Ehe die Sache zur Verhandlung kam, wurden von Seiten des Gerichtshofes mehrere Gutachten eingeholt. Aus einem von der Münchner Akademie der bildenden Künste eingesandten Gutachten heben wir folgende Stelle hervor: „Die betreffenden Delgemälde sind Kunstwerke von originellem Werthe, und darum ist die Nachbildung, deren Recht eine Kunsthandlung erworben hat, ihnen gleich zu achten und gegen unbefugte Copie zu schützen, wenn auch die Ausführung selbst mehr Sache der Technik als der Kunst sein sollte; dem Copisten gegenüber hat der Velfarbendruck Anspruch auf künstlerische Ausführung.“ Durch den Spruch des Gerichtshofes wurde der Angeklagte eines Vergehens gegen die Gesetze zum Schutze der Urheberschaft von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 100 Gulden verurtheilt. (Corresp. v. u. f. Deutschl.)

Miscellen.

Rüge. — Am 26. April d. J. bestellte ich von L. Raub in Berlin 1 „Stolz und Still“. Nach Schulz' Adreßbuch läßt diese Firma in Leipzig ausliefern und so wurde der betreffende Zettel empfohlen; jedoch vergeblich, das Buch war nicht am Lager. Ich wartete nun mit Geduld, und um so ruhiger, weil Garantie vorlag, daß der Zettel in die Hände von Hrn. Raub's Commissionär gelangt war. Als ich jedoch nach genau vier Wochen das Buch noch nicht hatte, wiederholte ich die Bestellung am 24. Mai und bat dringend um Aufklärung, wodurch die Verzögerung veranlaßt sei. Ich habe jedoch auch bis heute weder das Buch noch Antwort und bin meinem Auftraggeber gegenüber in nicht geringer Verlegenheit, zumal ich f. B. Beschaffung innerhalb einiger Tage zugesichert hatte. — Dies ist einer von den vielen Fällen, in denen durch langsame Expedition des Verlegers Verdruß bereitet wird, und steht wohl entschieden fest, daß

der Expeditions-Modus namentlich vieler Berliner, größtentheils sehr achtbarer Firmen mit den modernen Zeitverhältnissen nicht im Einklange steht. Jetzt wird zwar bei Reclamationen alles auf die Verkehrs-Störungen geschoben; in Wahrheit sind aber die Einrichtungen häufig mangelhaft. So noch einen Fall: Am 14. Mai bestelle ich 1 „Dilthey, Anleit. des einjähr. Freiwilligen“ und empfehle diese Bestellung, da bei der Firma Mittler & Sohn in Schulz' Adreßbuch sich der betreffende Vormerk findet; das Buch ist nicht am Lager und am 20. erhalte ich den Zettel von Berlin zurück mit der Notiz, daß Dilthey vergriffen. In Nr. 115 des Börsenblattes findet sich aber eine — inzwischen wiederholt abgedruckte — Notiz vom 21. datirt, daß durch Remittenden wieder Borrath eingegangen sei. Sofort schreibe ich einen neuen Zettel aus, erhalte von Leipzig wieder die Notiz, daß das Buch nicht am Lager, und bin auch bis heute noch nicht im Besitze des sehnlichst erhofften Exemplars! — Es ist wirklich nach keiner Seite eine angenehme Aufgabe, bei Bestellungen auf Berliner Verlag zumeist das 3- und 4fache der normalen Frist vom Auftraggeber erbitten zu müssen. Ich meine schließlich, darauf hinzuwirken: daß die gesammte Maschinerie des deutschen Buchhandels so recht ineinander greife, thue mehr noth als das Aufstellen von Reformprojecten, die vornehmlich darauf abzielen, die seitherige Organisation unseres Verbandes zu beseitigen.

Sondershausen, den 4. Juni 1871.

Friedr. Bertram.

In Wien wird am 1. August d. J. wieder eine Hauptversammlung des oesterreichischen Buchhändlervereins stattfinden, die nach den Statuten alle drei Jahre zu erfolgen hat. Damit ist jedesmal eine Ausstellung der interessanteren Leistungen des oesterreichischen Buch- und Kunsthandels seit der letzten Versammlung und der dahin einschlagenden Gewerbe (Buchdrucker, Buchbinder etc.) verbunden.

Die französische Regierung hat die vertragsmäßigen Bestimmungen über die Handelsbeziehungen mit Deutschland, wozu bekanntlich auch die Literarconvention gehört, nunmehr in Wirksamkeit gesetzt und so wäre denn die neuliche diesfallige Beschwerde von Herrn K. D. in B. (Nr. 121) jetzt hoffentlich erledigt.

Personalnachrichten.

Das Hannoversche Tageblatt berichtet: „In wunderbarer Frische beging der Obercommerzrath Hahn mit seiner Gattin am 30. Mai das Fest der goldenen Hochzeit. Am frühen Morgen von der Blindenanstalt, der er stets ein literarischer Wohlthäter gewesen, musikalisch begrüßt, dann vom »Congreß« durch ein Doppelquartett erfreut, vereinigte Nachmittags das Jubelpaar zur Einsegnung und fröhlichem Festmahle eine Zahl Familiengenossen und nähere Freunde. Daran schlossen sich Abends höchst geschmackvoll arrangirte Vorträge, lebende Bilder etc., nach deren Beendigung der Arbeiter-Bildungsverein mit seinen Fahnen im brillant erleuchteten Garten erschien und bei schönem Feuerwerke mehrere Lieder sang, die von den zahlreich versammelten Anwesenden mit Jubel aufgenommen wurden. Die Zahl der durchweg kunstvollen, sinnreichen, mit wahrhaft erbaulicher Dankbarkeit aufgenommenen Geschenke, Briefe und Telegramme zu übersehen war nicht wohl möglich etc.“

Herrn Ober-Commerzrath Heinr. Wilh. Hahn in Hannover ist von dem König von Preußen der Kronen-Orden zweiter Classe verliehen worden.

Der Buchhandlungsgehilfe Wilh. Tappen, zur Zeit Vicefeldwebel beim 15. Infanterie-Regiment des 7. Armeecorps, hat für seine in den Gefechten bei Besançon bewiesene Bravour das Eisener Kreuz erhalten.